

RS OGH 1995/6/28 9ObA75/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1995

Norm

AZG §2 Abs2

Rechtssatz

Das Verbot, daß auch bei einer Beschäftigung des Arbeitnehmers bei mehreren Arbeitgeber die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzlichen Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten dürfen, verletzt jener Arbeitgeber, bei dem die höchstzulässige Arbeitszeit überschritten wird. (§ 48 ASGG)

Entscheidungstexte

- 9 ObA 75/95
Entscheidungstext OGH 28.06.1995 9 ObA 75/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0051383

Dokumentnummer

JJR_19950628_OGH0002_009OBA00075_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at